

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 3. Sitzung vom 29. Juni 2023

Traktandum Nr. 214

Registratur Nr. 10.3.75

Axioma Nr. 9158

Ostermundigen, 23. Mai 2023/SteBar



Einfache Anfrage Markus Truog (SVP) betreffend Besitzstandgarantie für das Gemeindepersonal Ostermundigen in der allenfalls fusionierten neuen Gemeinde Bern; schriftliche Beantwortung

Wortlaut

Dem Gemeindepersonal von Ostermundigen wurde bisher eine zweijährige Besitzstandgarantie versprochen, falls Ostermundigen und Bern fusionieren. Der Antwort des Berner Gemeinderates vom 26. April 2023 auf eine kleine Anfrage der Berner SVP-Fraktion (Alexander Feuz/Janosch Weiermann) kann unter anderem entnommen werden, dass «der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde verpflichtet wird, innerhalb 12 Monaten nach dem Zusammenschluss ein Projekt für eine leistungsstarke und effiziente Verwaltung zu starten» (siehe Geschäft 2023.SR.000061).

Hiermit wird der Gemeinderat von Ostermundigen ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

Fragen

Sieht der Gemeinderat im Zusammenhang mit dem für die fusionierte Gemeinde vorgesehenen «Projekt für eine leistungsstarke und effiziente Verwaltung» Auswirkungen auf den seinem Personal versprochenen zweijährigen Besitzstand? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Eingereicht am: 04.05.2023

sig: Markus Truog (SVP)

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1 Telefon +41 31 930 14 14

Postfach 101

3072 Ostermundigen

www.ostermundigen.ch

Beantwortung des Gemeinderates vom 23. Mai 2023

Frage: Sieht der Gemeinderat im Zusammenhang mit dem für die fusionierte Gemeinde vorgesehenen «Projekt für eine leistungsstarke und effiziente Verwaltung» Auswirkungen auf den seinem Personal versprochenen zweijährigen Besitzstand? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Beantwortung: Der Gemeinderat sieht keine Auswirkungen auf den zweijährigen Besitzstand für die Mitarbeitenden der heutigen Gemeinde Ostermundigen im Zusammenhang mit dem Projekt «Eine leistungsstarke und effiziente Verwaltung».

Der im Fusionsvertrag (Art. 27 Abs. 4) für die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Ostermundigen verankerte, zweijährige Besitzstand auf dem Bruttolohn, laufend ab dem Fusionszeitpunkt, ist rechtlich zugesichert. Auf diesen Anspruch können sich Mitarbeitende berufen und ihn gegenüber der fusionierten Gemeinde geltend machen (siehe dazu auch den Erläuterungsbericht KOBe zu den Ergebnissen der Fusionsverhandlungen, den Fusionsdokumenten und den Folgen eines Zusammenschlusses, S. 36).

Auch auf Art. 25 Abs. 1 des Fusionsvertrages, wonach die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der vertragschliessenden Gemeinden von der fusionierten Gemeinde übernommen werden und Kündigungen aus organisatorischen Gründen in Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der beiden Gemeinden unzulässig sind, enthält justiziable Ansprüche, auf welche sich die Mitarbeitenden von Ostermundigen direkt berufen können.


Demnach kann rechtlich ausgeschlossen werden, dass das «Projekt für eine leistungsstarke und effiziente Verwaltung» (Art. 15 Abs. 3) Auswirkungen auf den vertraglich zugesicherten, zweijährigen Besitzstand hat.

In zeitlicher Hinsicht sieht Art. 15 Abs. 3 des Fusionsvertrages vor, dass der Umsetzungsplanung für das «Projekt für eine leistungsstarke und effiziente Verwaltung», gemeinsam mit dem Projekt «Überprüfung der Direktionsstruktur und Zuweisung der Aufgaben», im Jahr 2026 den kompetenten Organen der fusionierten Gemeinde vorgelegt wird. Auch vor diesem Hintergrund kann ein Einfluss auf den zweijährigen Besitzstand ausgeschlossen werden.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin